
29. April 2008

BMF-010302/0142-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3200, Arbeitsrichtlinie Militärgüter

Die Arbeitsrichtlinie AH-3200 (Arbeitsrichtlinie Militärgüter) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Genehmigungspflichten für Aus- und Durchfuhr sowie Vermittlung (Brokering) von Militärgütern ([Güter der Anlage](#) zur [AußHV 2005](#)).

0.2. Rechtsgrundlagen

(1) Außenhandelsgesetz 2005

(AußHG 2005) [BGBI. I Nr. 50/2005](#), gilt ab 01.10.2005;

Novellen:

[BGBI. I Nr. 22/2008](#), gilt ab 10.01.2008.

(2) Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005), [BGBI. II Nr. 121/2006](#), gilt ab 18.03.2006.

0.3. Begriffsbestimmungen

(1) Siehe AH-1110 Abschnitt 0.4., insbesonders Abschnitt 0.4.3.

(2) Militärgüter:

Die im [Anhang der Außenhandelsverordnung 2005](#) aufgeführten Güter werden für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie zusammenfassend als "Militärgüter" bezeichnet.

Zu beachten ist, dass die Liste der Militärgüter auch Rüstungsmaterial enthält, das in Österreich als "Kriegsmaterial" im Kriegsmaterialgesetz behandelt wird. Für die Behandlung dieser zweiten Gruppe von Gütern des militärischen Bedarfs, die nach dem Kriegsmaterialgesetz zu behandeln sind, ist die Arbeitsrichtlinie VB-0401 heranzuziehen.

(3) Güter besonders konstruiert für militärische Zwecke:

Güter sind dann für einen bestimmten Zweck "besonders konstruiert", wenn sie ausschließlich oder doch zumindestens augenscheinlich überwiegend für den im Anhang zur AußHV 2005 bezeichneten militärischen Zweck konstruiert wurden. Es ist daher die Konstruktionsphase der Güter entscheidend, insbesonders dann, wenn die Konstruktion im Auftrag eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf einen von diesem vorgegebenen, bestimmten Verwendungszweck, erfolgt.

Beispiel:

Fahrzeug, für rein militärische Zwecke entwickelt; dazu gehören Panzerung, besondere Geländegängigkeit, Watfähigkeit, Halterung für Waffensysteme.

(4) Güter besonders geändert für militärische Zwecke:

Güter sind dann "besonders geändert für militärische Zwecke", wenn sie durch nachträgliche konstruktive Änderungen militärisch nutzbar gemacht wurde. Dieses Merkmal beschreibt Güter, die zwar nicht "für militärische Zwecke besonders konstruiert" wurden (Siehe Abs. 3), aber in weiterer Folge in bestimmter Weise abgeändert wurden, um militärisch Nutzbar zu sein.

Beispiel:

Dazu zählt die Nachrüstung eines handelsüblichen zivilen LKW's mit schußsicherer Ausrüstung, zB Panzerung des Führerhauses und/oder Schutz der Reifen. Eine Lackierung eines handelsüblichen zivilen LKW's in Tarnfarben ohne weiter Umrüstung erfüllt das Kriterium "besonders geändert für militärische Zwecke" noch nicht; eine genaue Beschau der Ware wird jedoch trotzdem erforderlich sein, um allfällige konstruktive Änderungen erkennen zu können).

1. Ausfuhr

1.0. Einführung

(1) Bei der Ausfuhr von Militärgütern sind die nachfolgend angeführten Staaten als risikoarme Staaten anzusehen (vgl. dagegen Abs. 2):

Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Korea (Südkorea), Kroatien, Neuseeland, Rußland, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika.

(2) Als ausfuhr sensible Bestimmungsänder und Ersatzdestinationen (E) sind dagegen anzusehen:

Afghanistan, Angola, Bosnien Herzegowina, China, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien (E), Kuba, Libanon, Libyen, Mazedonien, Montenegro, Mosambik, Myanmar (Burma), Nordkorea, Pakistan, Serbien, Singapur (E), Somalia, Sudan, Syrien (auch E), Taiwan. Vereinigte Arabische Emirate (E; insbesonders die Freizeonen in diesem Bereich).

1.1. Ausfuhrverbot

Kein Ausfuhrverbot

1.2. Ausfuhr genehmigungserfordernis

1.2.1. Vorgänge

(1) Ausfuhr von Gemeinschaftswaren, wenn diese aus dem österreichischen Bundesgebiet erfolgt.

(2) Vorübergehende Ausfuhr von Gemeinschaftswaren im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs, wenn diese aus dem österreichischen Bundesgebiet erfolgt.

(3) Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über Freizeonen oder Freilager.

Freizeonen und Freilager sind nach Art. 166 Abs. 1 ZK Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, daher fällt die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren durch eine Freizone / Freilager unter die Bestimmungen der Verordnung.

(4) Bei der Beendigung von Zolllagerverfahren, aktiver Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und vorübergehender Verwendung durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren, sind die für diese geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden, auch wenn die Bestimmungen des ZK / der ZK-DVO Anderes bestimmen.

Diese Regelung basiert auf [§ 1 Z 7 AußHG 2005](#) (rezipiert Bestimmungen des ZK) in Verbindung mit [§ 1 Abs. 1 AußHV 2005](#), die als spezialrechtliche Vorschrift keine Ausnahmen für bestimmte Verfahren (zB für Art. 137 ZK über die vorübergehende Verwendung) vorsieht.

1.2.2. Verfahren

(1) Vorlage einer gültigen Ausfuhr genehmigung:

Eine gültige Ausfuhr genehmigung ist bei jeder Ausfuhr von Militärgütern vom Ausführer für diese Güter aktiv vorzulegen, es sei denn, es können Ausnahmen bzw.

Sonderbestimmungen des Abschnittes 1.2.3. Abs. 4 angewendet werden ([Siehe § 43 Abs. 1 AußHG 2005](#)). Die Nummer der Ausfuhr bewilligung und die e-Zoll-Codierung der Ausfuhr bewilligung (4AHV) ist vom Anmelder in der Anmeldung anzuführen.

Wenn der Ausführer für die zur Ausfuhr angemeldeten Güter keine Ausfuhr genehmigung vorlegt und codiert, zeigt er im Sinne der Verpflichtung nach [§ 43 AußHG 2005](#) und [§ 1 Abs. 1 AußHV 2005](#) an, dass keine bewilligungspflichtigen Güter zur Ausfuhr angemeldet werden. Mit der e-Zoll-Codierung 4NAV kann festgehalten werden, dass die Ausfuhr güter nicht in der Liste der Anlage zur [AußHV 2005](#) aufgeführt sind.

(2) Prüfung durch Zollstelle:

Die Zollstelle prüft bei gültiger vorliegender Ausfuhrgenehmigung nicht, ob die Ausfuhrgüter grundsätzlich ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, es sei denn, es ergeben sich aus Risikoprofilen spezielle Anweisungen.

Eine Prüfung, ob die Anzeige nicht genehmigungspflichtiger Güter vom Ausführer zu Recht erfolgt ist, erfolgt durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl. Ing. Lebeda od. Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden) im Rahmen von Risikomanagement/Risikoprofile, die entsprechende Anordnungen treffen, oder beim Bestehen eines begründeten Verdachts (basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder Hinweisen und ebensolchen Informationen) durch Anforderung eines Feststellungsbescheides, oder beim Bestehen von Zweifeln durch (elektronische) Übermittlung der Abfertigungsunterlagen an das [Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8](#), zur Veranlassung einer Nachprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Hinweis:

Keine Militärgüter sind ua. Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur, Kunststoffwaren [wie Kisten, Säcke, Haushaltswaren, Haushalts- und Industrieklebebänder], Kautschukwaren [wie übliche PKW/LKW-Reifen], Papierwaren [wie Formulare, Photographien], Textilwaren [wie T Shirts, Hemden, Unterwäsche], Metallwaren [wie Haushaltswaren] sowie bestimmte Maschinen wie landwirtschaftliche Geräte [zB Traktoren, Mähdrescher], Haushaltsgeräte.

1.2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

(1) Anwendung:

Die nachfolgenden Einzelbestimmungen sind in den zutreffenden Fällen von den Zollämtern unmittelbar anzuwenden.

(2) Vorübergehende Verwahrung:

Nicht genehmigungspflichtig sind Militärgüter, die sich in vorübergehender Verwahrung (Art. 50 ff ZK) befinden. (Hierunter fallen auch Waren, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen verbleiben, die in einem Hafen der EG einlaufen bzw. auf einem Flughafen der EG landen. Erhalten diese Güter eine zollrechtliche Bestimmung nach sind die entsprechenden Genehmigungspflichten zu beachten. Siehe dazu auch die Bestimmung über die Allgemeine Ausfuhr genehmigung nach nationalem Recht). **e-Zoll-Codierung: 4AHG**

(3) Flugtransport (AT wird nur berührt):

Wird eine Ware mit Air Waybill aus einem Drittland zu einem österreichischen Flughafen (**Grenzzollstelle !**) befördert und dann mit einem neuen Air Waybill in ein weiteres Drittland weiterbefördert, ohne dass die Zollstelle befasst wurde (keine Gestellung der Ware), so ist der Fall so zu behandeln, als ob die Ware nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt ist.

(4) Vorabgefertigte Güter

Die Ausgangszollstelle überprüft auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bereits vorabgefertigte Güter nicht mehr hinsichtlich der Anwendung der außenhandelsrechtlichen Bestimmungen.

Wurde bei der Ausfuhr von Militärgütern, die Ausfuhranmeldung bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates abgegeben und angenommen (Ausfuhrzollstelle) so sind mit den dort erledigten Ausfuhrförmlichkeiten auch die betreffenden außenhandelsrechtlichen Vorschriften erledigt worden.

Weder die österreichische Ausgangszollstelle (der zB das Exemplar 3 des Einheitspapiers vorgelegt wird), noch eine österreichische Durchgangszollstelle im Versandverfahren, über welche die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, prüft daher nochmals, ob die außenhandelsrechtlichen Voraussetzungen im anderen Mitgliedstaat gegeben waren. (**e-Zoll-Codierung: 4AHG**)

(5) Unbrauchbare Waffen:

Keiner Bewilligung bedarf die Ausfuhr unbrauchbarer Waffen, wobei sich bei Schusswaffen die Eigenschaft der Unbrauchbarkeit jeweils auch auf Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen alleine beziehen muss. Eine Waffe oder Teile davon sind unbrauchbar, wenn sie nicht verwendungsfähig sind und die Herstellung der Verwendungsfähigkeit nur mit einem Aufwand bewerkstelligt werden kann, der dem einer Neukonstruktion gleich kommt. (**e-Zoll-Codierung: 4AHG**)

(6) Jagd- und Sportgewehre:

Keine Ausfuhr genehmigung für Jagd- und Sportgewehre der KN-Codes 9303 20 oder 9303 30 bis zu einer Höchstmenge 3 Stück/Person (Für beide KN-Codes zusammen) und wenn sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (**e-Zoll-Codierung: 4AHG**). Gewerbliche Ausfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen wegen der zu erfüllenden Bedingung "zum persönlichen Gebrauch" nicht unter diese Befreiungsbestimmung.

Zusätzlich müssen die Bedingungen des Absatzes 9 erfüllt sein.

(7) Revolver, Pistolen:

Keine Ausfuhr genehmigung für Revolver und Pistolen des KN-Codes 9302 wenn sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (**e-Zoll-Codierung: 4AHG**). Gewerbliche Ausfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen wegen der zu erfüllenden Bedingung "zum persönlichen Gebrauch" nicht unter diese Befreiungsbestimmung.

Zusätzlich müssen die Bedingungen des Absatzes 9 erfüllt sein.

(8) Patronen:

Keine Ausfuhr genehmigung für Patronen bis zu Höchstmengen von 6000 Stück Patronen KN-Code 9306 21/Person oder 300 Stück Patronen KN-Code 9306 30/Person. Die Patronen müssen zur Verwendung der in Abs. 6 oder 7 angeführten Waffen bestimmt sein (**e-Zoll-Codierung: 4AHG**). Gewerbliche Ausfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen wegen der zu erfüllenden Bedingung "zum persönlichen Gebrauch" nicht unter diese Befreiungsbestimmung.

Zusätzlich müssen die Bedingungen des Absatzes 9 erfüllt sein.

(9) Zusätzliche Bedingungen für die Absätze 6 bis 8:

Die Bedingungen a bis d müssen gleichzeitig eingehalten werden.

- a) Es handelt sich nur um eine vorübergehende Ausfuhr aus dem Gemeinschaftsgebiet, da die Güter nur zum persönlichen Gebrauch und keinesfalls zur Weitergabe oder Veränderung bestimmt sein dürfen.
- b) Die Höchstmengen für Jagd-, Sportgewehre sowie Revolver, Pistolen und Patronen können pro Person kumuliert werden; bei Patronen kann dazu aber nur eine der beiden Alternativen 6.000 oder 300 Stück in Anspruch genommen werden.
- c) Die Besitzberechtigung ist nachzuweisen und zwar mittels Österreichischem Waffenpass, Österreichischer Waffenbesitzkarte, Bescheinigung gemäß [§ 39 Abs. 2 Waffengesetz 1996](#), Europäischem Feuerwaffenpass oder einer Urkunde eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft, die den bisher angeführten Urkunden gleichzustellen ist;
alternativ gelten die Befreiungen auch für Ausnahmetatbestände nach [§ 47 Waffengesetz](#) oder Ausnahmetatbestände nach § 8 Erste Waffengesetz-Durchführungsverordnung.

- d) Die Befreiungen gelten nicht für Ausfuhren in Länder, gegen die ein auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Waffenembargo besteht (Dem. Rep. Kongo, Elfenbeinküste [Côte d'Ivoire], Irak, Liberia, Birma/Myanmar, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, China) oder gegen die ein auf Grund von anderem Recht ein Waffenembargo besteht (Armenien [OSZE-Beschluss], Aserbaidschan [OSZE-Beschluss], Ruanda [UNO-Resolution]).

(10) Von Kategorie ML1 nicht umfasste Güter:

Die Kategorie ML1 umfasst Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür. Von Kategorie ML1 nicht umfasst sind:

Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind;

für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Kat. ML1 umfasste Munition verschießen können;

nicht-vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen (dazu gehören zB Biathlon-Gewehre Kaliber 22);

Musketen, Gewehre, Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden sowie Reproduktionen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden;

Revolver, Pistolen, Maschinenwaffen, deren Originale, vor 1938 hergestellt wurden, sowie Reproduktionen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.

(11) Feststellungsbescheid:

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich. Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.

(12) Keine Mehrfachgenehmigungen

Nach [§ 44 AußHG 2005](#) sind für die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Vorgänge und Rechtsvorschriften keine Bewilligungen nach dem [AußHG 2005](#) (und damit auch der [AußHV 2005](#)) erforderlich:

Kriegsmaterialgesetz

(Nähtere Bestimmungen über Aus-, Ein- und Durchfuhr siehe VB-0401)

Truppenaufenthaltsgesetz

(Nach § 3 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des [Außenhandelsgesetzes 2005](#) samt den dazu ergangenen Verordnungen (= [Außenhandelsverordnung 2005](#)) keine Anwendung auf Waren, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung [nach § 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist. Dies bedeutet insbesonders, dass bei der (Wieder-)Ausfuhr von Militärgütern in diesen Fällen keine Genehmigungs- bzw. Nachweispflicht besteht. Es besteht jedoch eine Nachweispflicht nach dem [TrAufG](#) über die Genehmigung des Aufenthalts. Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen des österreichischen Hoheitsgebiets. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist, vorzulegen.

In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird. Nähtere Bestimmungen siehe VB-0400, VB-0401, VB-0402.

[KSE-BVG](#), Bundesverfassungsgesetz über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE- BVG

Die Vorschriften des [AußHG 2005](#) über die Genehmigungspflichten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gütern (daher auch für Militärgüter) sind auf die den entsendeten Personen zugeteilten Güter nicht anzuwenden.

(**Anmerkung:** Das KSE-BVG ist zB auch für Entsendungen im Rahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen anzuwenden.)

Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 79, Militärische Landesverteidigung

Vorgänge betreffend Militärgüter, die direkt vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) oder im Namen des BMLV durch einen Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden, unterliegen keiner Genehmigungspflicht.

Die Wirtschaftsbeteiligten haben eine entsprechende Bevollmächtigung des BMLV vorzulegen. Darüber ist ein Vermerk in der Anmeldung anzubringen/zu codieren.

Sicherheitskontrollgesetz

Nähere Bestimmungen siehe VB-0410.

1.3. Dokumente

1.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

1.3.1. Ausfuhr genehmigung

(1) Ausfuhr genehmigungen werden in Österreich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

Ausfuhr genehmigungen sind vom Ausführer zu beantragen.

Erfolgt die Wiederausfuhr von Militärgütern ohne bzw. ist keine in der Gemeinschaft niedergelassene Person beteiligt, so hat ein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter des im Drittland ansässigen Ausführers eine allenfalls notwendige Ausfuhr genehmigung, allenfalls einen Feststellungsbescheid zu beantragen und vorzulegen.

(2) Die Ausfuhr genehmigungen für Militärgüter gelten jeweils nur in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, der diese ausgestellt hat (Siehe jedoch die Sonderbestimmung für "Vorab gefertigte Güter").

(3) Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Vordrucken ausgestellten Ausfuhr genehmigungen sind jedenfalls vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Bewilligung dem zuständigen Kundenteam zur Abschreibung der Mengen vorzulegen. (Siehe dazu auch AH-1110).

1.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

2. Einfuhr

Keine Maßnahmen

3. Durchfuhr

3.0. Einführung

(1) Der Begriff "Durchfuhr" (Siehe AH-1110 Abschnitt 0.4.3. Absatz 9) bezieht sich nur auf Nichtgemeinschaftswaren.

(2) Keine Durchfuhr liegt vor, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zur Ausfuhr vorabgefertigte Militärgüter-Gemeinschaftswaren durch Österreich zu einer (nicht-) österreichischen Ausgangszollstelle zum endgültigen Verbringen aus der Gemeinschaft verbracht werden.

3.1. Durchfuhrverbot

Kein Durchfuhrverbot

3.2. Durchfuhr genehmigungserfordernis

3.2.1. Vorgänge

(1) Transport von Militärgütern durch das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn dieser Transport auch durch das österreichische Bundesgebiet erfolgt und zwar im Rahmen eines externen Versandverfahrens oder unter Verbringung in ein Freilager Typ I ("Umladung", engl.: "Transshipment").

(2) Bei mehreren aneinander gereihten Versandverfahren liegt eine Durchfuhr vor, es sei denn es wird ein Zollverfahren/Zollrechtliche Bestimmung mit nachfolgender (Wieder-) Ausfuhr in Anspruch genommen.

3.2.2. Verfahren

Bei der Durchfuhr ist eine erforderliche Durchfuhr genehmigung für Militärgüter bei einer österreichischen Zollstelle zur Abschreibung und Bestätigung vorzulegen.

3.2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Nicht genehmigungspflichtig sind Militärgüter, die sich an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen befinden, die das Küstenmeer oder den Luftraum Österreichs durchqueren, deren Bestimmungshafen oder -flughafen jedoch nicht in der Gemeinschaft liegt.

3.3. Dokumente

3.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

3.3.1. Durchfuhr genehmigung

(1) Durchfuhr genehmigungen werden in Österreich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

Durchfuhr genehmigungen sind vom Durchführer zu beantragen.

Erfolgt die Durchfuhr von Militärgütern ohne bzw. ist keine in der Gemeinschaft niedergelassene Person beteiligt, so hat ein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter des im Drittland ansässigen Ausführers eine allenfalls notwendige Durchfuhr genehmigung, allenfalls einen Feststellungsbescheid zu beantragen und vorzulegen.

(2) Die Ausfuhr genehmigungen für Militärgüter gelten jeweils nur in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, der diese ausgestellt hat (Siehe jedoch die Sonderbestimmung für "Vorabgefertigte Güter").

(3) Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Vordrucken ausgestellten Ausfuhr genehmigungen sind jedenfalls vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Bewilligung dem zuständigen Kundenteam zur Abschreibung der Mengen vorzulegen. (Siehe dazu auch AH-1110).

3.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

4. Andere Einschränkungen

4.0. Allgemeine Vorschriften

Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Gütern überwacht werden. Zu widerhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zu widerhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des [AußHG 2005](#) zur Anwendung zu bringen (Siehe dazu Abschnitt 7 bzw. AH-1130).

4.1. Innergemeinschaftliche Verbringung

Keine Maßnahmen

4.2. Vermittlung (Brokering)

- (1) Die Vermittlung von Militärgütern ist bewilligungspflichtig.
- (2) Eine Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahme erfolgt wegen des Verbringungswegs der betroffenen Güter von Drittland zu Drittland ohne Berührung des Zollgebiets der Gemeinschaft nicht. Eine Feststellung von Zu widerhandlungen kann jedoch bei Nachprüfungen und erforderlichenfalls bei gemeinsamen Aktionen mit dem BMI erfolgen und es sind in solchen Fällen bei festgestellten Zu widerhandlungen die erforderlichen (Straf-)Maßnahmen zu setzen.

4.3. Aktivitäten

Keine Maßnahmen

4.4. Aktivitäten zur Umgehung der Maßnahmen

Keine Maßnahmen

5. Warenbeschau

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen gegen die Maßnahmen gegen Militärgüter sind die Strafbestimmungen im [§ 37 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005](#) anwendbar.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1.